

Ausfertigung

Amtsgericht Bayreuth

Az.: 104 C 1444/12



IM NAMEN DES VOLKES

Schaffer & P., Nürnberg	
Kennntnis genommen	_____
Eingang	08. Juli 2013
Team	SB <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Veranlassung:	_____

Berufung = 8.8.2013
Berufungsbezt. = r.v.
6.9.2013
not. f. d. a.

In dem Rechtsstreit

Historikerkanzlei Genealogisch-Historische Recherchen GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Dr. Karl Lueger-Platz 5, A-1010 Wien, Österreich
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schaffer und Partner GdB**R, Äußere Sulzbacher Straße 118, 90491 Nürnberg, Gz.: 00153-12/MB/SH

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bayreuth durch den Richter am Amtsgericht Drentwett am 03.07.2013 folgendes

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 596,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 Prozentpunkten seit dem 12.11.2012 sowie 12,00 € Mahnspesen und 68,25 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und der Beklagte 2/3.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 894,94 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Honorarvergütung der Klägerin anlässlich einer Erbenermittlung. Die Klägerin ist, mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, als Erbenermittlerin tätig. Am 16.02.2010 verstarb Helmut Seidenberger in Wien, er war österreichischer Staatsangehöriger. In dieser Nachlasssache war die Klägerin mit der Erbenermittlung tätig. Auf Grund der Tätigkeiten der Klägerin erhielt der Beklagte einen Erbanteil in Höhe von 2.485,82 € ausgezahlt. Mit Rechnung vom 20.06.2012 stellte die Klägerin dem Beklagten ein Honorar in Höhe von 20 % der Nachlassquote zuzüglich Umsatzsteuer, damit in Höhe von 894,94 €, in Rechnung. Eine Zahlung ist nicht erfolgt.

Die Klägerin trägt vor, dass hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverhältnisse österreichisches Recht zur Anwendung komme. Ihr stehe nach gefestigter österreichischer Rechtsprechung insoweit eine prozentuale Honorarquote bezogen auf den Nachlasswert zu. Im Hinblick auf die komplexe Nachlassangelegenheit sei vorliegend eine Honorarvergütung in Höhe von 30 % des Nachlasswertes zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen. Da der Beklagte die entsprechend streitgegenständliche Rechnung vom 20.06.2012 nicht ausgeglichen habe, stehe ihm des weiteren Mahnkosten in Höhe von 12,00 € und außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 68,25 € der Klägerin zu.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 894,94 € nebst Mahnspesen in Höhe von 12,00 € sowie Zinsen aus 894,94 € in Höhe von 4 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 68,25 € zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass österreichisches Recht vorliegend nicht zur Anwendung komme. Im übrigen trägt er vor, dass er telefonisch der Klägerin mitgeteilt habe, dass er an deren Tätigkeit kein Interesse habe, auch habe er kein Interesse an der Erbschaft.

Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Zunächst ist festzustellen, dass auf den vorliegenden Rechtsstreit gem. Art. 11 Abs. 3 VRom-II österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Die Klägerin kann damit gem. § 1037 österreichisches ABGB einen Anspruch auf die mit der Erbenermittlung verwendeten Kosten geltend machen. Unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtsprechung hinsichtlich der Höhe der entsprechenden Vergütung ist, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Wien, Az. 16 R 49/10, festzustellen, dass dem Erbenermittler eine Entlohnung in dem Ausmaß gebührt, wie er sie sonst auf Grund der Ausübung seines Berufes erhielte. Eine Aufschlüsselung nach geleisteten Arbeitsstunden ist aber dann nicht nötig, wenn in diesem Berufszweig, die Entlohnung üblicher Weise nach bestimmten Prozentsätzen des Wertes der dem durch die Tätigkeit Begünstigten zukommt, erfolgt. Hinsichtlich der Höhe dieser Vergütung ist zu berücksichtigen, dass die Erbenermittlung im EU-Ausland erfolgte und, darüber hinaus in den entsprechenden Staaten ein entsprechendes zuverlässiges Register vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine Entlohnung in Höhe von 20 % des Nachlasswertes als ausreichend festzusetzen, § 287 ZPO. Dies deshalb, da unter Zugrundelegung der österreichischen Rechtsprechung und Berücksichtigung der Tatsache, dass im Zuge der Erbenermittlung wesentlich größerer Aufwand anfallen kann, z. B. Auslandsbezug, insbesondere im Nicht-EU-Ausland, welcher mit einem erheblich größerem Mehrarbeitsbedarf verbunden ist. Unter Würdigung des unstreitigen Nachlassbetrages in Höhe von 2.485,92 € und der entsprechenden obigen Quote von 20 % sowie der österreichischen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % ergibt sich damit ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 596,61 €. Darüber hinaus aus Verzug die geltend gemachten Nebenforderungen, die unbestritten sind. Der Zinsanspruch folgt aus § 1000 Abs. 1 österreichisches ABGB.

Kostenentscheidung: § 92 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

gez.

Drentwett
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.07.2013

gez.
Klempau, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bayreuth, 03.07.2013

Klempau, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle